

- Teil B -

Gemeinde Wehringen
Landkreis Augsburg



Bebauungsplan Nr. 26
„Betreutes Wohnen, Westendstraße“

T E X T T E I L

vom 05.05.2022

geändert am:
22.11.2022
31.01.2023

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6, 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“

als Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 31.01.2023, den Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ bildet.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 31.01.2023 liegt dem Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 333/12, 334/4 und 600/1 (tlw.), jeweils Gemarkung Wehringen, östlich der Westendstraße.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

1.3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2021.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung (Teil A) mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Terrassen und Balkonen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche darf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 100% überschritten werden.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen

2.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.3.2 Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind in Verbindung mit der am 20.07.2021 in Kraft getretenen 1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) der Gemeinde Wehringen damit auch unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen und Oberkanten baulicher Anlagen zu beachten.

2.4 Höhenlage, Bezugspunkte

2.4.1 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OK FFB) der neuen Gebäude im allgemeinen Wohngebiet darf die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Höhenkote über Normal Null nicht überschreiten.

2.4.2 Die Gebäudeoberkanten (OK = oberster Abschluss des Gebäudes / Attika), gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OK FFB) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes (OK), dürfen den in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Wert nicht überschreiten.

2.5 Gestaltung

- 2.5.1** Die Fassaden der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet müssen verputzt und / oder mit einer einheitlichen Holz-/Plattenverkleidung ausgebildet werden.
- 2.5.2** Die Dächer der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind mit der in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung (Teil A) jeweils festgesetzten Dachform (SD oder FD) und Dachneigung auszubilden. Als Dacheindeckungsmaterial für Satteldächer sind nur einfarbige (auch geflammte) Dachziegel oder Dachpfannen in den Farben ziegelrot bis rotbraun sowie grau bzw. anthrazit zu verwenden.
- 2.5.3** Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) und Dacheinschnitte sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig. Zwerchgiebel (mit der Traufwand bündig) und Quergiebel (aus der Trauflinie heraustretend) sind generell zulässig. Die Firste von Zwerchgiebeln müssen mindestens 0,30 m unter dem First des jeweiligen Hauptdaches liegen. Der seitliche Abstand zwischen Zwerchgiebel und dem Giebel des Gebäudes muss mindestens 2,50 m betragen. Die Gesamtbreite aller Zwerchgiebel je Dachseite darf 50 % der Länge des jeweiligen Einzelhauses nicht überschreiten.
Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind in die Dachfläche integriert generell zulässig, wobei mit diesen Anlagen zur äußeren Kante des Daches umlaufend ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten ist.
- 2.5.4** Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude bzw. die Tiefgarage zu integrieren oder so einzuhausen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
- 2.5.5** Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
- 2.5.6** Werbeanlagen sind im allgemeinen Wohngebiet unzulässig. Dies gilt nicht für Schilder, die auf Beruf oder Gewerbe im Sinne des § 13 BauNVO hinweisen. Diese sind am Ort der Berufs- oder Gewerbeausübung nur in den Erdgeschosszonen zulässig.

2.6 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

- 2.6.1** Es gilt grundsätzlich die Stellplatzsatzung (StS) der Gemeinde Wehringen in der jeweils gültigen Fassung.
Abweichend von § 2 Abs. 1 der StS der Gemeinde Wehringen ergibt sich die Anzahl der erforderlichen KfZ-Stellplätze im allgemeinen Wohngebiet für die in Ziffer 1.3 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV in der jeweils gültigen Fassung) genannten Nutzungen (Gebäude mit Altenwohnungen, sog. „Betreutes Wohnen“) nach folgendem Stellplatzschlüssel:

Wohnfläche/Wohnung $\leq 55 \text{ m}^2$ → 0,5 Stellplätze

Wohnfläche/Wohnung $> 55 \text{ m}^2$ → 1,0 Stellplätze

2.6.2 Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sind in einer Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der in der Planzeichnung (Teil A) eigens hierfür festgesetzten Flächen (TGa) oder als oberirdische Stellplätze im Bereich der in der Planzeichnung (Teil A) eigens hierfür festgesetzten Flächen (St) anzuordnen. Licht- und Lüftungsschächte zur Belichtung / Belüftung der Tiefgarage sind innerhalb der privaten Grundstücksflächen auch außerhalb der eigens in der Planzeichnung (Teil A) hierfür festgesetzten Flächen (TGa) zulässig.

2.6.3 Oberirdische Garagen und Carports sind im gesamten allgemeinen Wohngebiet unzulässig.

2.6.4 Zusätzlich zu Nebenanlagen innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) mit „Na“ festgesetzten Flächen dürfen Nebengebäude (z. B. Müllhaus, Gartenhaus, Gartengerätehaus) bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 20 m^2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der eigens hierfür festgesetzten Flächen („Na“) an anderer Stelle auf den privaten Grundstücksflächen errichtet werden, wenn der Abstand zum öffentlichen Straßenraum mindestens $3,0 \text{ m}$ beträgt.

2.7 Grünordnung, Natur- und Artenschutz

2.7.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist auf den privaten Grundstücksflächen je angefangene 500 m^2 Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum gemäß Artenliste a) zu pflanzen. Exotisch wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken als Formhecken etc., sind als Abgrenzung zu öffentlichen und privaten Flächen nicht zulässig. Von den Standorten der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Gehölzpflanzungen kann im Zuge der Freiflächengestaltungsplanung in geringem Umfang abgewichen werden.

2.7.2 Für die festgesetzten und sonstigen Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl, Pflanzqualität, Sicherung des Bodenstandraumes und Erhaltung der Pflanzung zu beachten.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

a) Bäume

*)Feld-Ahorn	Acer campestre
*)Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Schwarz-Erle	Alnus incana
*)Hainbuche	Carpinus betulus
Silber-Pappel	Populus alba
Schwarz-Pappel	Populus nigra

Zitter-Pappel	Populus tremula
^{*)} Stiel-Eiche	Quercus robur
^{*)} Winter-Linde	Tilia cordata
^{*)} Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Obstgehölze als Hochstamm	
^{*) für Straßenbegleitgrün geeignete Arten}	

b) Sträucher

Waldrebe	Clematis vitalba
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Efeu	Hedera helix
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Stachelbeere	Ribes grossularia
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Purpur-Weide	Salix purpurea
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung

a) Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche, 3- bis 4-mal verpflanzt,
Stammumfang (STU) 14 - 16 cm;
bei straßenbegleitender Bepflanzung als Alleebaum (Gütebestimmung
FLL) ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus
extra weitem Stand

b) Sträucher:

2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 60 - 80 cm.

Erhaltung und Pflege der Pflanzungen

Sämtliche Pflanzungen, sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im

Rahmen der Unterhaltungspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen.

Sträucher sind bedarfsorientiert ca. alle 10 - 15 Jahre während der Vegetationsruhe sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen bzw. zurückzunehmen.

Wasserversickerung

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

Tiefgaragenüberdeckung

Im Bereich von Tiefgaragen ist unter Vegetationsflächen und Baumstandorten eine durchwurzelbare Mindestüberdeckung von 0,40 m Tiefe zu gewährleisten.

Nicht überbaute Grundstücksflächen

Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und Wege in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Grünfläche zu gestalten. Eine Verwendung künstlicher Gestaltungselemente oder Belagsflächen (Kunstrasen, Kunstpflanzen, etc.) sowie eine Anlage von geschotterten Steingärten ist hierbei unzulässig.

2.8 Niederschlagswasserbeseitigung

Das im allgemeinen Wohngebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen mittels Rückhaltezysternen oder anderen gleichwertigen Rückhalteeinrichtungen zurückzuhalten und nach Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, innerhalb der privaten Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet zur Versickerung zu bringen.

2.9 Immissionsschutz

Der in der Planzeichnung (Teil A) als „geplante Lärmschutzwand“ gekennzeichnete Bereich ist als Fläche für die Errichtung einer möglichen Lärmschutzwand freizuhalten.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

3.2 Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ wird der Bebauungsplan „Westendstraße - Wiesenstraße“ (rechtsverbindlich seit 25.07.1966) in den betreffenden Bereichen geändert und insoweit unwirksam.

3.3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Freiflächengestaltungsplan

Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist durch einen (Landschafts-)architekten ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan aufzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

4.2 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unte-

ren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.3 Vorsorgender Bodenschutz, Altlasten

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leitet.

4.4 Bauwasserhaltungen, Wasserdichte Bauweise

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg erforderlich.

Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen die Gebäude mit einem wasserdichten und auftriebssicheren Untergeschoss (Tiefgarage, Keller etc.) auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist zudem auf eine geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten etc. sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller (Untergeschoss) nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden können. Öffnungen in Gebäuden sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4.5 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in Nachbarschaft des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Anwesen auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr etc.) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art (z. B. während der Erntezeit, Kuhglocken etc.) auch nach 22:00 Uhr und an Wochenenden zu dulden.

4.6 Abwehrender Brandschutz

1. Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.

2. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 140 m zu situieren.
3. Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.
4. Die Mindestabstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 und 0210 entsprechen. Zur Durchführung eines sicheren Löschangriffs muss der Abstand zwischen dem möglichen Standplatz eines Strahlrohres (z.B. Geländeoberfläche, Balkon, Traufe) und den Leiterseilen mindestens 9,50 m betragen.
5. Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über Gelände liegt, müssen mindestens zwei bauliche Rettungswege aufweisen.
6. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen direkten Zugang zur Tiefgarage über die Abfahrt sicherzustellen, z.B. durch Schlüsselrohr mit Feuerwehrschießung, damit im Einsatzfall die Ausbreitung einer Verrauchung in ein Treppenhaus vermieden wird.

4.7 Lärmschutz

Die Tiefgaragenzufahrt sollte den größtmöglichen Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden aufweisen und folgende Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik erfüllen:

- Der Torantrieb ist mit einer Funkfernsteuerung auszurüsten und zu betreiben.
- Die gesamte Tiefgaragenzufahrt ist mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden.
- Es ist ein geräuscharmes Garagentor einzubauen (z. B. Laufrollen kugelgelagert, Torantrieb mit Schwingmetallen abgehängt, Gummipuffer an der Zarge, etc.).
- Sprünge, Fugen und Stoßstellen auf der Fahrbahndecke im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind zu vermeiden.
- Abdeckungen von Entwässerungsrinnen im Zufahrtsbereich der Tiefgarage sind fest zu verschrauben.

4.8 Niederschlagswasser

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.

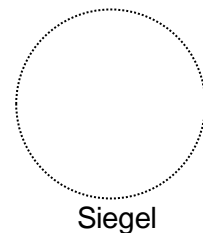
4.9 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Regelwerke können in der Gemeindeverwaltung Wehringen, bei der auch der Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Wehringen, _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister



Ausgefertigt, _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister

